

Niederschrift STEWA/043/2008

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
der Stadt Rheine
am 25.09.2008

Die heutige Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

| | | |
|---------------------|-----|--------------|
| Herr Horst Dewenter | CDU | Ratsmitglied |
|---------------------|-----|--------------|

Mitglieder:

| | | |
|--------------------------|-----------------------|----------------------|
| Herr Robert Grawe | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Ratsmitglied |
| Herr Jürgen Gude | CDU | Ratsmitglied |
| Frau Elisabeth Lietmeyer | SPD | Sachkundige Bürgerin |
| Herr Günter Löcken | SPD | Ratsmitglied |
| Herr Dr. Peter Lüttmann | parteilos | Sachkundiger Bürger |
| Herr Jörg Niehoff | FDP | Sachkundiger Bürger |
| Herr Josef Niehues | CDU | Ratsmitglied |
| Herr Eckhard Roloff | SPD | Ratsmitglied |
| Herr Heinrich Thüring | SPD | Ratsmitglied |
| Frau Annette Tombült | CDU | Ratsmitglied |
| Herr Heinrich Winkelhaus | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Sachkundiger Bürger |
| Herr Ludger Winnemöller | CDU | Ratsmitglied |
| Herr Holger Wortmann | CDU | Sachkundiger Bürger |

beratende Mitglieder:

| | |
|----------------------|--|
| Herr Karl Schnieders | Sachkundiger Einwohner für den Seniorenbeirat |
| Herr Rüdiger Verlage | Sachkundiger Einwohner für den Beirat für Men- schen mit Behinderung |

Vertreter:

| | | |
|------------------------|-----|--------------------------|
| Herr Johannes Havers | CDU | Vertretung für RM Kotte |
| Herr Friedel Theismann | CDU | Vertretung für RM Bögge |
| Herr Detlef Weßling | SPD | Vertretung für SB Wilmer |

Verwaltung:

| | |
|--------------------------|-------------------------|
| Herr Jan Kuhlmann | Erster Beigeordneter |
| Frau Michaela Gellenbeck | Produktverantwortliche |
| Herr Werner Schröer | Fachbereichsleiter FB 5 |
| Frau Anke Fischer | Schriftführerin |

Gäste:

| | |
|-------------|--------------|
| Herr Ebener | Büro ASS |
| Herr Conze | Büro Lokplan |

Herr Dewenter eröffnet die heutige Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung des öffentlichen Teils zieht die Verwaltung den mündlichen Bericht unter Top 6 zurück.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 42 über die öffentliche Sitzung am 20.08.2008

I/A/0233

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

2. Informationen, Eingaben und Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 20.08.2008 gefassten Beschlüsse

1. Einladung des Integrationsrates

Herr Kuhlmann informiert über eine Einladung, zur Förderung der Integration, zu einem Iftar-Mahl am 27.09.2008 in der Münsterstraße 39.

Die Einladung ist in den Fraktionen bekannt.

Integrationsrat Rheine

weltoffen - multikulturell



VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER
INTEGRATION, BILDUNG & KULTUR E.V.
RHEINE

Elter Straße 57 a - 48429 Rheine
Telefon (0 59 71) 6 58 58 - Fax (0 59 71) 98 66 37
Bankverbindung: Stadtparkasse Rheine
Konto-Nr. 3 003 464 (BLZ 403 500 05)



DITIB, TÜRKISCH ISLAMISCHE GEMEINDE RHEINE e.V.
RHEINE DITIB TÜRK İSLAM CEMİYETİ e.V.
ULU CAMII

Münsterstraße 93
48431 Rheine
Telefon: 05971-50467
Telefax: 05971-912657

www.ditib-rheine.de
Stadtparkasse Rheine
Kont.: 70607
BLZ: 403 500 05

Einladung zum gemeinsamen Iftar-Mahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie herzlich zum Iftar (Fastenbrechen) ein. Wie Sie sicherlich wissen, treffen sich die Muslime im Monat Ramadan bei Sonnenuntergang zum Fastenbrechen mit ihrer Familie, Freunden und Gästen. Das gemeinsame Essen soll das friedliche Zusammenleben mit allen Menschen unserer Stadt zum Ausdruck bringen. Ganz bewusst haben wir uns dieses Jahr wieder entschlossen, mit allen Moscheegemeinden in Rheine, allen Muslimen und gemeinsam mit Ihnen als eine große Rheinenser Familie an einem Tisch zusammen zu kommen. Daher laden wir Sie ein,

am Samstag, den 27. September 2008
um 18.30 Uhr

in der Moscheegemeinde Münster Str. 93

unser Gast zu sein.

Sie werden die Gelegenheit haben, mit uns das Essen zu teilen und sich anschließend zusammen zu setzen, um in entspannter Atmosphäre kulturelle Geschichten auszutauschen.

In Auftrag

Kamal Kassem
Vorsitzender des Integrationsrats

b) Sachstand Dutum II

Herr Dewenter fragt nach, wann Dutum II im Stewa beraten werden kann.

Herr Kuhlmann antwortet, dass noch interne Abstimmungen erfolgen müssen und mit einer Vorlage Ende November 2008 gerechnet werden kann.

c) Erweiterung St. Raphael Kindergarten

Herr Niehues merkt an, dass der Jugendhilfeausschuss eine Erweiterung des St. Raphael Kindergartens beschlossen habe. Er bittet die B-Plan Änderung zügig voranzubringen.

Frau Gellenbeck erklärt, dass die Verwaltung aktuell prüft, ob eine Befreiung von den Bebauungsplanfestsetzungen möglich ist. Sofern dies in Frage kommt, würde eine Änderung des Bebauungsplanes anschließend erfolgen, um die zeitnahe Realisierung der Erweiterung sicherstellen zu können.

**3. Bebauungsplan Nr.307,
Kennwort: "Gewerbepark Rheine R", der Stadt Rheine
I. Aufstellungsbeschluss
II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
Vorlage: 367/08**

I/A/0550

Herr Dewenter begrüßt Herrn Dipl.-Biol. Conze vom Büro LökPlan und Herrn Ebner vom Büro ASS Hamerla.

Herr Schröer erläutert vorab, dass der Bebauungsplan oder Teilflächen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (2) Baugesetzbuch erst, nach erfolgter Freistellung von der Widmung, als Bahnfläche Rechtskraft erhält.

Herr Kunze stellt anhand einer Powerpoint-Präsentation, den Umweltbericht vor. Er weist darauf hin, dass der Bericht noch nicht vollständig sei, an manchen Punkten würde noch gearbeitet.

Herr Löcken merkt an, dass die verkehrstechnische Erschließung des Gewerbegebietes kein Einstieg in die Südtangente seien darf.

Herr Niehues führt aus, dass die Stadt Rheine mit der Erschließung von Rheine R und dem IV. Quadranten eine Reaktivierung eines brachliegenden Gewerbegebietes vorantreibe. Dadurch werde Natur an anderen Stellen geschützt.

Herr Havers fragt nach, ob die Böschung an der westlichen Seite zur K77 erhalten bleibe.

Herr Conze bejaht dies.

Herr Löcken spricht sich gegen eine zweigeschossige Bauweise im B-Plan aus.

Herr Löcken merkt an, dass laut B-Plan Betriebswohnungen unzulässig seien. Er fragt nach in welchen Gebieten Betriebswohnungen zulässig sind.

Herr Niehues stellt fest, dass Rheine aktuell keine Gewerbeflächen mit Industrieausweisung hat. Nur die Flächen im Norden der Stadt, die gemeinsam mit der Gemeinde Salzbergen entwickelt werden sollen, bieten noch eine derartige Chance. Für eine Stadt wie Rheine ist es wichtig, dass genügend Gewerbeflächen zur Verfügung stehen.

Im Bereich Rheine R besteht die Chance in relativ zentraler Lage ein Gewerbegebiet auszuweisen. Er stimmt Herrn Löcken zu, dass keine zwingende Zweigeschossigkeit festgeschrieben werden sollte und dass man den Bedarf berücksichtigen muss. Aus seiner Sicht ist es jedoch zum aktuellen Zeitpunkt nicht schädlich, die Festsetzung so stehen zu lassen, da die Planung erst am Beginn eines vorgeschriebenen Prozesses steht, der in Form eines zweistufigen Beteiligungsverfahrens laufen wird.

Herr Grawe begrüßt die Entwicklung von Rheine R als Gewerbegebiet. Durch die Entwicklung der brachliegenden Flächen werde ein Eingriff in freie naturbelassene Flächen verhindert. Die Querspange sei für die Erschließung des Gewerbegebietes notwendig.

Herr Niehoff merkt an, dass die FDP der Vorlage nicht zustimmen werde. Nach Meinung der FDP-Fraktion fehle die Nachfrage für die geplanten Gewerbeflächen.

Herr Winnemöller weist auf Sicherheitsmängel im südlichen Teil hin und gibt zu bedenken, dass das Gleis 106 möglichst erhalten bleiben sollte.

Herr Löcken weist darauf hin, dass innerstädtische Gewerbeflächen dringend gesucht werden, daher verstehe er die Haltung der FDP nicht.

Herr Wortmann merkt an, dass ortsansässige Firmen bereit wären ihren Standort zu verlegen, wenn Rheine keine geeigneten Gewerbeflächen zur Verfügung stelle.

Herr Thüring fragt nach, ob gewährleistet sei, dass kein Oberflächenwasser auf der Querspange entstehe.

Herr Kuhlmann antwortet, dass die Straße über Pumpen entwässert werde.

I. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 307, Kennwort: "Gewerbepark Rheine R", der Stadt Rheine aufzustellen.

im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 490 in der Flur 109, durch eine parallel im Abstand von ca. 30 m nördlich verlaufende Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 490 in der Flur 109 das Flurstück 489 in der Flur 109 durchschneidend bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 488 in der Flur 109;

-
- im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 488 in der Flur 109, durch die westliche Grenze des Flurstücks 423, durch eine ca. 30 m breite Trasse von der westlichen Grenze des Flurstücks 423 bis zur westlichen Grenze des Münsterlanddammes/B 481 das Flurstück 322 durchschneidend, von der westlichen Grenze des Flurstück 422;
- im Süden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 428, 416 und 413 (Frischebach);
- im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke 413 (Frischebach) und 414, durch die südliche Grenze der Flurstücke 406 und 409, durch die östliche Grenze des Flurstücks 409, durch die nördliche Grenze der Flurstücke 409 und 406, durch die westliche Grenze des Flurstücks 406, durch die östliche Grenze des Flurstücks 405, durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 405, durch die östliche Grenze des Flurstücks 404, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 404, durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 405, durch die westliche Grenze des Flurstücks 426, durch eine ca. 15 m breite Trasse von der westlichen Grenze des Flurstücks 425 bis zur östlichen Grenze der Hauptstraße/K 77 das Flurstück 152 durchschneidend, durch die westliche Grenze des Flurstücks 426, durch die westliche Grenze des Flurstücks 490 in der Flur 19.

Sämtliche Flurstücke befinden sich – falls nicht separat aufgeführt – in der Flur 19. Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Rheine links der Ems. Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplanentwurf geometrisch eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 307, Kennwort: "Gewerbepark Rheine R", der Stadt Rheine eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend der vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Richtlinien (d.h. öffentl. Bürgerversammlung und anschl. 3-wöchige Anhörung) durchzuführen ist. Während der 3-wöchigen Anhörung ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. **20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine,
Kennwort: "Bahnhof West/Lindenstraße"**
I. **Änderungsbeschluss**
II. **Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**
Vorlage: 366/08

I/B/1020

Herr Niehues merkt an, dass eine Einbeziehung des Baumarktes und der Gaststätte in die Planungen, grundsätzlich richtig sei. Sollten die Eigentümer jedoch Einwände haben, müsste die Planung entsprechend abgeändert werden. Für die weitere Entwicklung sollte die Diskussion mit den Eigentümern abgewartet werden. In die Diskussion mit einbezogen werden müssen die mögliche Nutzungsarten der Flächen und die Geschossigkeit der Gebäude.

Herr Löcken ergänzt, dass auch die SPD-Fraktion für die Einbeziehung des Baumarktes und der Gaststätte sei, jedoch nur mit Zustimmung der Eigentümer.

Herr Löcken fragt nach, ob bei der Straßenplanung Fuß- und Radwege geplant seien.

Herr Winnemöller gibt zu bedenken, dass nach dem Krieg nur der als Rheine R bekannte Teil wieder aufgebaut wurde. Das weitere Gelände Richtung Hauenhorst wurde nicht so intensiv genutzt so dass dort noch versteckte Kampfmittel oder Blindgänger vorhanden seien könnten.

Herr Winnemöller fragt weiter nach, ob die Bahn sich an der Entwicklung des Bahnhoftunnels beteilige.

Herr Schröer antwortet, dass Radwege an den Straßen innerhalb des Gebietes nicht geplant seien. Bezüglich der zeitlichen Abwicklung des Bahnhoftunnels muss das notwendige bahnrechtliche Genehmigungsverfahren abgewartet werden. Das werde ca. 1 Jahr dauern. Die Deutsche Bahn beteiligt sich nur mit der Installation der Aufzüge an der Tunnelentwicklung. Er führt weiter aus, dass die Altlasten im Detail in einem Gutachten dargestellt wurden. Bezüglich der Kosten für die Entsorgung der Altlasten werde zurzeit noch mit der Bahn verhandelt.

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den Flächennutzungsplan der Stadt Rheine, Kennwort: "Bahnhof West/Lindenstraße", der Stadt Rheine zu ändern.

Gegenstand dieser Änderung ist die Umwandlung von einer "Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge/Bahnanlage" in "gewerbliche Baufläche" bzw. in „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge/örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraße“ und in „Gemischte Baufläche/Mischgebiet“ sowie von „Gemischte Baufläche/Mischgebiet“ in „gewerbliche Baufläche“.

Der räumliche Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Südseite der Bahnhofstraße,
- im Osten: durch Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG,
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 315 in Flur 115, Gemarkung Rheine Stadt
- im Westen: durch die Ostseite der Lindenstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: "Bahnhof West/Lindenstraße", eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend der vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Richtlinien; d.h. öffentl. Bürgerversammlung und anschl. 3-wöchige Anhörung, durchzuführen ist. Während dieser Anhörung ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 5. **Bebauungsplan Nr. 308,**
Kennwort: "Bahnhof West/Lindenstraße", der Stadt Rheine
 - I. **Aufstellungsbeschluss**
 - II. **Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit****Vorlage: 371/08**

I/B/1810

Herr Schröder erläutert, dass der Bebauungsplan oder Teilflächen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (2) Baugesetzbuch erst, nach erfolgter Freistellung von der Widmung, als Bahnfläche Rechtskraft erhält.

I. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 308, Kennwort: "Bahnhof West/Lindenstraße", der Stadt Rheine aufzustellen.

Der räumliche Bereich dieses Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Südseite der Bahnhofstraße,
- im Osten: durch Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG,

im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 315 in Flur 115, Gemarkung Rheine Stadt

im Westen: durch die Ostseite der Lindenstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 308, Kennwort: "Bahnhof West/Lindenstraße", der Stadt Rheine eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend der vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Richtlinien; d.h. öffentl. Bürgerversammlung und anschl. 3-wöchige Anhörung, durchzuführen ist. Während der Anhörung ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Antrag auf Entfernung von 3 städtischen, mit Erhaltungsgebot gesicherten, Großbäumen nördlich des Wohn- u. Geschäftshauses Bültstiege 7-9 - mündlicher Bericht

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Sitzung von der Verwaltung zurückgezogen.

- 7. 1. Änderung u Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 144, Kennwort: "Goethestr./Schillerstr.", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
 - 1. Beteiligung der Öffentlichkeit**
 - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
 - II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses**
 - III. Änderungsbeschluss gem. § 4a Abs. 3 BauGB**
 - IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 375/08**

I/B/1850

Herr Dr. Lüttmann merkt an, dass der Kreis beim ersten Gutachten festgestellt habe, dass die Werte bis an die Grenzwerte herangegangen seien. In der Nachbesserung im zweiten Gutachten wurde festgestellt, dass ca. 1/3 mehr Autos das Gebiet passieren. Er fragt nach, wie sieht das aus, wenn jetzt pro Stunde mehr Autos fahren. Ist das unabhängig von den Grenzwerten zu sehen oder hat das keine Auswirkung. Er fragt weiter nach, wie das in der Praxis kontrolliert wird. Der zweite Einwand des Kreises bezieht sich auf die Haustechnischen Anlagen, warum wird dazu in der Vorlage nicht Stellung genommen.

Herr Löcken schließt sich der Frage von Herrn Dr. Lüttmann an.

Frau Gellenbeck antwortet, dass der Kreis angemerkt hat, dass die PKW Werte als zu niedrig angesetzt wurden. Deshalb wurde das erste Lärmgutachten in enger Abstimmung mit dem ehemaligen StuA – Herrn Mende – ergänzt. Das Lärmgutachten wird Bestandteil der Baugenehmigung. Der Nutzer erhält seine Baugenehmigung mit der Auflage die Werte im Lärmgutachten einzuhalten. Es ist in der Praxis nicht möglich mit z.B. einem Zählwerk zu arbeiten. Es ist so wie in allen anderen Fällen mit Lärmschutzauflagen, der Nutzer ist verpflichtet die Auflagen einzuhalten. Wenn er das nicht tut, riskiert er die Baugenehmigung zu verlieren. Wenn es Beschwerden von Dritten gibt, muss auf Kosten der Nutzer gezahlt werden, bzw. es findet ein Monitoring statt.

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

2.1 TBR Technische Betriebe Rheine AöR, 48427 Rheine; Stellungnahme vom 17. 07. 2008

Abwägungsempfehlung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Technischen Betriebe Rheine AöR in Hinblick auf die Altlastenproblematik Bedenken bestehen.

Es wird festgestellt, dass die im Schreiben vom 10. 12. 2007 dargelegten Inhalte keine Änderung der Begründung oder des Planinhaltes bedingen, es erfolgte deshalb – wie in einer Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (1) BauGB üblich – keine Benachrichtigung des Fachbereiches 5 – Altlasten.

Inhaltlich ist festzustellen, dass die angesprochene Formulierung wörtlich aus der Begründung zum Ursprungsbebauungsplan entnommen worden ist. Im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens ist weder vom Fachbereich 5 – Altlasten noch von der Unteren Abfallbehörde – Kreis Steinfurt als für Altlasten zuständige Fachbehörde die entsprechende Textstelle moniert worden. Auch im Rahmen der ersten

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144 ist der Kreis Steinfurt als Untere Abfallbehörde beteiligt worden und hat wiederum keine Bedenken gegen die in der Begründung enthaltene Formulierung vorgetragen. Der entsprechende Absatz ist eindeutig formuliert: „Hinsichtlich des Standortes Reinigung Nieweler wird seit mehr als 10 Jahren eine Gefahrenabwehrmaßnahme durchgeführt durch eine Grundwassersanierungsanlage. Hierbei wird das Grundwasserschadensbild durch chlorierte Kohlenwasserstoffe beobachtet“. Es wird deutlich, dass sich das Beobachten nicht auf die Sanierung bezieht, sondern auf das Grundwasserschadensbild, namentlich die Belastung mit chlorierten Kohlenwasserstoffen. Eine Umformulierung der Begründung erfolgt deshalb nicht.

Hinsichtlich der angesprochenen Feuerwehrumfahrt ist der Gesamtzusammenhang zu betrachten: Für die Abstandsfläche zwischen den projektierten Gebäuden im Mischgebiet und den südlich angrenzenden Wohngrundstücken ist im Planentwurf eine private Grünfläche festgesetzt. Diese Grünfläche ist Bestandteil der aufgrund der Grundflächenzahl von 0,6 von Bebauung freizuhaltenden Grundstücksfläche. Zusätzlich wird über diese Festsetzung verhindert, dass auf der Fläche Abstellflächen, Stellplätze oder sonstige Nebenanlagen für gewerbliche Nutzungen innerhalb des Mischgebietes entstehen. Bei der Erstellung des Planentwurfes stand die Form des Brandschutzes für die neu zu erstellenden Bauvorhaben noch nicht fest, der Planentwurf nahm deshalb die Möglichkeit der Anlage einer Feuerwehrumfahrt auf. Da diese Feuerwehrumfahrt jedoch innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche planungsrechtlich gesichert werden sollte ohne den Grüncharakter zu stören, ist die angesprochene Festsetzung gewählt worden: durch die Forderung nach einer nicht vollflächigen Versiegelung soll sichergestellt werden, dass der Charakter einer Grünfläche beibehalten werden kann. Bei den Festsetzungen handelt es sich somit nicht um einen Widerspruch, sondern um eine exakt gewollte planungsrechtliche Vorgabe. Durch Beibehaltung des Grünflächencharakters und Ausbau mit Rasengittersteinen wird das anfallende Regenwasser einer natürlichen Versickerung zugeführt. Die natürliche Versickerung von Regenwasser ist aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,6 nicht vollständig ausgeschlossen, vielmehr müssen 40% der Grundstücksfläche von (Haupt-)Gebäuden freigehalten werden. Der Wert von 0,6 für die Grundflächenzahl entspricht der gem. § 17 BauNVO festgesetzten Obergrenze für Mischgebiete. Ein vollständiger Ausschluss des Einbringens von Regenwasser in das Grundwasser ist deshalb planungsrechtlich nicht möglich. (Zusätzliche Anmerkung: Der zwischenzeitlich vorliegende Bauantrag verzichtet auf die Anlage einer Feuerwehrumfahrt im Bereich der festgesetzten Grünfläche).

Der erstmalig im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 bzw. im 1. Änderungsverfahren vorgetragene Anregung hinsichtlich von Grundwasserabsenkungen während Bauphasen wird entsprochen durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Änderungsentwurf entsprochen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Kreis Steinfurt, Der Landrat, 48563 Steinfurt;
Stellungnahme vom 15. 07. 2008

Abwägungsempfehlung:

Der Anregung hinsichtlich der Schallemissionen ist in der Weise gefolgt worden, als der Gutachter die Lärmsituation nochmals untersucht hat. Der Gutachter hat Höchstgrenzen von PKW-Frequentierungen für die infrage stehende Stellplatzanlage ermittelt, um in der Summe mit den Gewerbelärmeinwirkungen des auf der Nordseite des Änderungsbereiches gelegenen Nahversorgungszentrums eine Einhaltung der einschlägigen Richtwerte zu gewährleisten. Als Ergebnis dieser Begutachtung ergibt sich eine Bewegungshäufigkeit von maximal N = 610 Bewegungen in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Dies entspricht der An- und Abfahrt von 305 PKW pro Tag. Eine telefonische Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter für Immissionsschutz beim Kreis Steinfurt ergab, dass bei einer Übernahme dieses Wertes in den Bebauungsplanentwurf den bisher vorgetragenen Anregungen Rechnung getragen wird. Die textlichen Festsetzungen werden deshalb entsprechend ergänzt; im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren ist die Einhaltung dieses Grenzwertes nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| |
|---|
| Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse: |
|---|

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 109/08) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die ergänzende Festsetzung, dass auf der südlich der Salzbergener Straße festgesetzten Stellplatzanlage in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und

22:00 Uhr eine Bewegungshäufigkeit von 610 Bewegungen (entsprechend 305 an- und abfahrende PKW) zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden darf, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,

- b) die Öffentlichkeit durch den klarstellenden Hinweis nicht unmittelbar betroffen wird, sowie
- c) die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der o.g. Änderung ebenfalls zugestimmt haben.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebene Änderung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung und -ergänzung nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) wird die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 144, Kennwort: "Goethestraße/Schillerstraße", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 8. **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186,
Kennwort: "Osnabrücker Straße - Werk IV", der Stadt Rheine**
 - I. **Beratung der Stellungnahmen**
 - 1. **Beteiligung der Öffentlichkeit gem § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**
 - 2. **Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**
 - II. **Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
 - III. **Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 376/08**

I/B/2336

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186, Kennwort: "Osnabrücker Straße – Werk IV", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 e,
Kennwort: "Westl. Innenstadt", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
1. **Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
 § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 13 a Abs. 2
 Nr. 1 und 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**
2. **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
 öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 i.V.m. §§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 und
 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des StewA**
- III. Satzungsbeschluss n. Begründung**
- Vorlage: 374/08**

I/B/2400

Frau Lietmeyer enthält sich wegen Befangenheit der Abstimmung.

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

**1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**

- 2.1 RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz Prollstr. 1, 48529 Nord-
horn;**
Stellungnahme vom 13. August 2008

Abwägungsempfehlung:

Die angesprochene Trasse ist nachrichtlich in den Änderungsentwurf übernommen worden. Sie verläuft innerhalb einer öffentlichen Verkehrsfläche, sodass die Zugänglichkeit für Reparaturen oder Erneuerungen grundsätzlich gewährleistet ist. Die Beachtung des angesprochenen Merkblattes für Baumstandorte kann aufgrund der Lage im öffentlichen Verkehrsraum durch die Stadt Rheine zugesichert werden, sofern eine Begründung der Mühlenstraße anstehen sollte.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Bischöfliches Generalvikariat, 48135 Münster

Stellungnahme vom 24. Juli 2008

Abwägungsempfehlung:

Die im angesprochenen Bereich vorgesehenen baulichen Veränderungen sind verwaltungsseitig mit dem ausführenden Architekturbüro erörtert worden. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die bisher vorgesehenen baulichen Maßnahmen mit den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes vereinbar sind, der entsprechende Bauantrag für das Gebäude An der Stadtkirche 7 ist zwischenzeitlich gestellt worden und aus planungsrechtlicher Sicht positiv beschieden worden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Anregungen vorgetragen werden und gegen die Aufgabe der bebaubaren Fläche keine Einwände erhoben werden. Die angedachte Errichtung von Garagen ist auch außerhalb von überbaubaren Flächen planungsrechtlich zulässig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3 Deutsche Telekom Netzproduktion, Technische Infrastruktur Niederlassung, 48431 Rheine;

Stellungnahme vom 29. August 2008

Abwägungsempfehlung:

Schreiben vom 29. August 2008

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ggf. bei aufgrund von höheren Geschossflächenzahlen entstehender höherverdichteter Bebauung die vorhandenen Telekommunikationsanlagen verstärkt werden müssen. Die öffentlichen Straßenräume sind so dimensioniert, dass weitere Leitungstrassen erstellt werden können.

Schreiben vom 25. März 2008

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen. Bei den angesprochenen Telekommunikationsanlagen handelt es sich um die Leitungen zum Anschluss der ehemaligen Stadtbücherei an das Telefonnetz bzw. zur Übermittlung von Daten. Es ist davon auszugehen, dass auch die neuen Nutzer des Gebäudes entsprechende Anschlüsse benötigen. Darüber hinaus verfügt der abzuschließende Kaufvertrag zwischen der Stadt Rheine und dem zukünftigen Eigentümer des „Sträterschen Hauses“ einschließlich Vorplatz über eine Generalklausel, die die Möglichkeit der Einräumung von Grunddienstbarkeiten u.a. für Leitungstrassen enthält. Eine zusätzliche planungsrechtliche Sicherung der Leitungen ist deshalb nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.4 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr.109/08) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) wird die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 e, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 10. Bebauungsplan Nr.40,
Kennwort: "Oderstraße", der Stadt Rheine**
- I. Aufhebung der Aufstellungs- und Öffentlichkeitsbeteiligungsbeschlüsse**
 - II. Beschluss zur Einstellung des Aufstellungsverfahrens**
- Vorlage: 373/08**

I/B/2539

Herr Löcken fragt nach, ob die Verwaltung alles getan habe, um den Anliegern zu helfen.

Herr Niehues merkt an, dass solche Bebauungen erst möglich werden, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen sich ändern.

Herr Niehoff fragt nach, ob es nicht doch eine Lösungsmöglichkeit gebe.

Frau Gellenbeck antwortet, dass die Lösung nur gemeinsam von allen Nachbarn herbeigeführt werden könne. Erst wenn alle Nachbarn gemeinsam eine Einigung erzielen, kann die Verwaltung aktiv werden.

I. Aufhebung der Aufstellungs- und Bürgerbeteiligungsbeschlüsse

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt hebt den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40, Kennwort: „Oderstraße“ und den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom 21. 03. 2007 auf.

II. Beschluss zur Einstellung des Aufstellungsverfahrens

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40, Kennwort: „Oderstraße“ wird nicht weitergeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei einer Enthaltung

11. **2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5, Kennwort: "Salzweg", der Stadt Rheine**
 - I. **Beratung der Stellungnahmen**
 1. **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**
 2. **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**
 - II. **Beschluss Abwä. des Stewa**
 - III. **Ändg.besch. gm. § 4 a Abs. 3 BauG**
 - IV. **Satzungs(Feststellungs)beschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 372/08**

I/B/3000

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei einer Enthaltung

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei einer Enthaltung

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei einer Enthaltung

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) wird die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5, Kennwort: "Salzweg", der Stadt Rheine (Vorhaben- und Erschließungsplan) als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei einer Enthaltung

12. **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56a,
Kennwort: "Kleinbahnbrücke", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
1. Beteiligung der Öffentlichkeit
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
 öffentlicher Belange
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Stadtent-
wicklungsasuschusses "Planen und Umwelt" der Stadt Rheine**
- III. Änderungsbeschluss gemäß. § 4 a Abs. 3 BauG**
- IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 381/08

I/B/3063

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

2.1 Technische Betriebe Rheine AöR – Straßen - Verkehrsplanung; Stellungnahme vom 20. August 2008

Abwägungsempfehlung:

Es wird festgestellt, dass der oben beschriebenen Anregung gefolgt wird, in dem die geplante Stellplatzfläche im Norden um 2,50 m erweitert wird. Somit sind die Stellplätze anfahrbar und der benötigte Abstand von 2,50 zur Verkehrsfläche ist gesichert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| |
|---|
| Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse: |
|---|

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die Erweiterung der Stellplatzfläche um 2,50 m die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) die betroffene Öffentlichkeit durch diese marginale Korrektur nicht betroffen wird.
sowie
- c) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch diese Änderung nicht berührt werden.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebene Änderung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S. 498)

wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56a, Kennwort: " Kleinbahnbrücke ", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56a, Kennwort: " Kleinbahnbrücke ", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)

Vertreter des NABU Rheine melden sich zu Wort und stellen folgende Fragen:

Herr Kuhnen

1. Welchen Beitrag will die Stadt Rheine leisten um den Erhalt der Artenvielfalt zu sichern?
2. Wie soll der Erhalt der Artenvielfalt im Südteil gesichert werden, wenn die Stadt Rheine an der Fläche kein Eigentum erwirbt?
3. Gibt es eine vergleichbare Bahnbrache, ähnlich wie in Rheine R, von solcher Bedeutung, im Münsterland bzw. gesamten NRW?

Herr Grenzhäuser

1. Ist davon auszugehen, dass die Entwicklung des Gewerbegebietes Rheine R, eine zusätzliche Anbindung über den Waldhügel in Richtung B 70 N nach sich zieht, wenn sich das Verkehrsaufkommen über Hauenhorst erhöht?
2. Ist mit den Landwirten in Catenhorn über diese mögliche verkehrstechnische Entwicklung gesprochen worden?

Herr Kuhlmann sagt zu, dass die Fragen schriftlich beantwortet werden.

14. Anfragen und Anregungen

14.1 Sachstand General-Wewer-Kaserne und Flugplatzgelände

Herr Rohloff erkundigt sich nach dem Sachstand General-Wewer-Kaserne und dem Sachstand Flugplatz.

Herr Kuhlmann antworte, dass bezüglich der General-Wewer-Kaserne Gespräche mit der Bezirksregierung stattgefunden haben. Hierüber werden die Fraktionen schriftlich informiert.

Herr Kuhlmann erläutert weiter, dass die Konversionsrunde Flugplatz ein neues Treffen einberufen werde, sobald neue Informationen vorliegen. Dies sei zurzeit nicht der Fall.

14.2 Grünflächenpflege an der General-Wewer-Kaserne

Herr Löcken regt an, die Grünflächen auf und um das Kasernengelände zu pflegen. Die Flächen seien in einem sehr schlechten Zustand.

Herr Kuhlmann antworte, dass die BIMA für die Pflege zuständig sei. Die Verwaltung habe die BIMA bereits über die schlechten Zustände in Kenntnis gesetzt. Die Verantwortlichen seien nicht an einer Änderung des Zustandes interessiert.

Die technischen Betriebe werden nur dann aktiv, wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist.

14.3 Handläufe am Treppengeländer des Gebäudes am Humboldtplatz

Herr Schnieders weist darauf hin, dass an der Treppe der Seniorenwohnanlage das Geländer fehlen würde.

Herr Kuhlmann sagt zu, dass der Investor darauf hingewiesen wird

Ende der Sitzung:

19:00 Uhr

Horst Dewenter
Ausschussvorsitzender

Anke Fischer
Schriftführerin